

Infektionsschutzkonzept

für die Hallenbenutzung -Training und Wettkampf im SV Tüßling – Hans-Krämer-Halle/Schulturnhalle

Stand: 01.09.2021

1. Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings und Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Abteilungsmitglieder ausreichend über die Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Hallenverweis.

2. Maßnahmen vor bzw. beim Betreten der Turnhallen in Tüßling / Maßnahmen zur Testung

- Sportlern und Zuschauern, die Krankheitssymptome aufweisen (z.B. Husten, Fieber ab 38° C, Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome), oder die bei einem vom Landkreis Altötting festgestellten 7-Tages-Inzidenzwert **von 35 oder mehr** nicht vollständig geimpft oder genesen sind und kein negatives Testergebnis im Sinne des § 3 Abs. 4 der 14. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorweisen können (z.B. PCR-Test nicht älter als 48 Stunden oder PoC Antigentest (Schnelltest) nicht älter als 24 Stunden), wird das **Betreten der Tüßlinger Turnhallen und die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb untersagt**. Dies wird beim Betreten des Foyers der Halle durch eine beauftragte Person (Trainer/Übungsleiter) sichergestellt.
- „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person (Trainer/Übungsleiter) des Vereins.
- Bei einem **positiven Test auf das Corona-Virus (COVID-19)** muss die betreffende Person 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen werden.
- Im Hallenfoyer ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.

3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten.
- Vor und nach dem Training und dem Wettkampf gilt in der Halle generell eine **Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske)**.
- Von der Maskenpflicht sind ausgenommen Kinder bis zum 6. Geburtstag und Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.
- Im Training und beim Wettkampf in der Sporthalle selbst gelten die Abstandsregeln und die Maskenpflicht nicht.
- Die Sportler werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren**. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Handdesinfektionsmittel ist in den Toiletten bzw. im Foyer gesorgt.
- Die Sporthalle soll vor und nach den Trainingseinheiten sowie zwischen den einzelnen Spielen im Wettkampfbetrieb gelüftet werden. Dazu werden die Fenster und Außentüren geöffnet.
- Die Kontaktdaten werden zur eventuellen Weiterverfolgung jeweils vom Trainer/Übungsleiter/Wettkampfleiter festgehalten.

14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die folgende Grafik dient als Kurzübersicht über die aktuell geltenden Regelungen im Sport. Detailliertere Ausführungen finden Sie in den Handlungsempfehlungen und den FAQs auf unserer [Corona-Landingpage](#).

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 02.09.):

Allgemein erlaubt

- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen**
- **Versammlungen** Indoor wie Outdoor möglich
- **Vereinsgastronomie** uneingeschränkt möglich
- **Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen**

- Allgemeine Testpflicht entfällt
- Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht
- Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.

Inzidenz über 35

- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen**
- **Versammlungen** Indoor wie Outdoor möglich
- **Vereinsgastronomie** uneingeschränkt möglich
- **Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen**

- **3G-Regelung: Geimpft, genesen oder aktuell getestet**
 - im Hinblick auf geschlossene Räume
 - bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen Indoor und Outdoor
- Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard
- Unter freiem Himmel generell keine Maske
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht

Ausgenommen von der Testpflicht sind:

- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen
- Noch nicht eingeschulte Kinder
- hauptberufliche, ehrenamtliche & selbstständige Übungsleiter

Bei Stufe Gelb bzw. Rot der Krankenhausampel kann die Staatsregierung weitere Beschränkungen erlassen.

Gültigkeit:

Die 14. BayIfSMV tritt zum 2. September in Kraft und gilt bis einschließlich 1. Oktober 2021.